

Richtlinie

zur Verfahrensweise bei Anträgen auf Entfernung und Ersatzbepflanzung von gemeindlichen Bäumen innerhalb geschlossener Ortslagen

Diese Richtlinie regelt das Verfahren zur Entfernung gesunder Bäume oder Baumgruppen auf Antrag eines oder mehrerer Anlieger. Nicht erfasst werden Sachverhalte, bei denen es um die Wahrung / Wiederherstellung der Verkehrssicherheit durch Entfernung oder Ersatzbepflanzung kranker oder altersbedingt bruchgefährdeter Bäume / Baumgruppen geht.

1. Grundsätzliches

Es gelten die Vorgaben des § 39 Bundesnaturschutzgesetz. Ein Umsetzen gestellter Anträge ist in der Zeit vom 1. März bis 30. September eines Jahres nicht möglich.

2. Beteiligte

Im Entscheidungsverfahren sind ggfs. nachfolgend genannte gemeindliche Gremien/Ausschüsse beteiligt:

- a. Zuständige Ortsvorsteher
- b. Baumkommission
- c. Ortsbeirat
- d. Umwelt-, Agrar- und Forstausschuss
- e. Gemeinderat

3. Verfahren

a. Zuständige Ortsvorsteher

- (1) Der für den jeweiligen Antrag auf Entfernung eines Baumes / einer Baumgruppe zuständige Ortsvorsteher lädt die Baumkommission zur Begutachtung (Ortstermin) ein.
- (2) Für Anträge, die auf Baumgruppen abzielen, leitet er eine schriftliche Anhörung der anliegenden Grundstückseigentümer ein.

b. Baumkommission

- (1) Die Baumkommission, besteht aus dem jeweils zuständigen Ortsvorsteher, einem fachkundigen Mitarbeiter der Fachabteilung der Gemeinde und einem unabhängigen Sachverständigen.

(2) Die Baumkommission begutachtet den Baum / die Baumgruppe und gibt eine schriftliche Empfehlung zum Antrag ab.

c. Ortsbeirat

(1) Der zuständige Ortsbeirat berät den Antrag unter Hinzuziehung der Empfehlung der Baumkommission.

(2) Bei Baumgruppen zieht er das Anliegervotum ebenfalls in die Beratung ein.

(3) Stimmen Beschlussfassung des Ortsbeirats und Empfehlung der Baumkommission überein, so fasst der Ortsbeirat einen fachlich abschließenden Beschluss und gibt diesen, bei vorhandener finanzieller und bauplanungsrechtlicher Entscheidungskompetenz, zur Umsetzung.

(4) Hat der Ortsbeirat diese Kompetenz nicht, legt er den Beschluss dem Gemeinderat zur Entscheidung in finanzieller / bauplanungsrechtlicher Sicht vor.

(5) Stimmen Beschlussfassung und Empfehlung nicht überein, legt der Ortsbeirat den Antrag strittig, mit allen zugehörigen Unterlagen, dem Umwelt-, Agrar- und Forstausschuss zur Entscheidung vor.

d. Umwelt-, Agrar- und Forstausschuss

(1) Der Umwelt-, Agrar- und Forstausschuss berät die aus den Ortsbezirken strittig vorgelegten Anträge und entscheidet fachlich abschließend.

(2) Er gibt den Beschluss zur Entfernung / Ersatzbepflanzung, bei vorhandener finanzieller und bauplanungsrechtlicher Entscheidungskompetenz, zur Umsetzung.

(3) Hat der Umwelt-, Agrar- und Forstausschuss diese Kompetenz nicht, legt er den Beschluss dem Gemeinderat zur Entscheidung in finanzieller / bauplanungsrechtlicher Sicht vor.

e. Gemeinderat

Der Gemeinderat entscheidet über die vorgelegten fachlichen Beschlussfassungen aus finanzieller / bauplanungsrechtlicher Sicht.

4. Bürgerbeteiligung

Bei Baumgruppen ist sich bei Festlegung der möglichen Ersatzbepflanzung mit den anliegenden Grundstückseigentümern ins Benehmen zu setzen.

Entscheidungslauf gesunde Einzelbäume / Baumgruppen

fachlich

finanziell/bauplanungsrechtlich

